

Standorte, die für Diskotheken im Gespräch waren bzw. die als solche genutzt wurden:

Lange schon bemüht sich die Stadtverwaltung um ein entsprechendes Nutzungsangebot! Jedoch scheitert die Suche nach geeigneten Standorten regelmäßig an den gesetzlich vorgeschriebenen Regularien.

Diskotheken sind nur zulässig in:

Kerngebieten gem. § 7 BauNVO und ausnahmsweise in besonderen Wohngebieten §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO und Dorfgebieten § 5 Nr.3 BauNVO, sofern sie wegen ihrer Zweckbestimmung nicht nur in Kerngebieten zulässig sind. In Mischgebieten § 6 Abs.2 Nr.8 BauNVO die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind und ausnahmsweise i.S.v. §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO auch im Mischgebiet im Allgemeinen. In Gewerbegebieten sind Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

In Bereichen ohne Bebauungsplan § 34 BauGB müsste der Standort in einem Gebiet der den v.g. Zulässigkeitsmerkmalen der BauNVO entspricht liegen.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechungen liegt es in der Natur von Vergnügungsstätten, dass sie wie insbesondere Diskotheken mehr oder minder von Unruhe, Lautheit und anderen der Wohnruhe als hervorstechendes Merkmal des Wohnens abträglichen Begleiterscheinungen geprägt und infolgedessen in den dem Wohnen dienenden Gebieten im Regelfall unzulässig sind. Die allgemein bekannten Störungen und Belästigungen, das Drum und Dran, u.a. durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zur Nachtzeit und das Verhalten der durch die Diskothek entsprechend animierten Besucher sind i.A. nicht zu verhindern oder zu unterbinden.

Informationen zum Thema, insbesondere zur Einbindung der Jugendlichen wurden von Frau Klein und Herrn Bunk erarbeitet und könnten in einem nachfolgenden Fachausschuss vorgestellt werden.

Vorgestellte Disko-ähnlichen Veranstaltungen, die auch in der BKS-Sitzung auf positive Resonanz stießen, sind niederschwellige Angebote der Jugendarbeit in den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen.

Die Stadt Luckenwalde hält neben dem MGH drei Jugendfreizeiteinrichtungen als Treffpunkte für junge Menschen vor. Davon ist eine Freizeiteinrichtung bis 21 Uhr und sogar am Samstag geöffnet. Innerhalb der Arbeit in den Jugendclubs werden die jungen Menschen an der inhaltlichen Ausgestaltung anhand ihrer Bedürfnisse über Partizipation beteiligt. Des Weiteren gab es die Abfrage zum Freizeitverhalten, bei der 121 junge Menschen in der Altersstruktur 11-14 Jahre und 179 im Alter von 15-21 Jahre teilgenommen haben. Eine weitere Auswertung und strategische Einbeziehung der Jugendlichen ist geplant.

Folgende konkrete Standorte für eine Nutzung als Diskothek wurden bisher bearbeitet:

1. Bergschlößchen – Nutzung nicht möglich, auf Grund fehlender Baugenehmigung (s. Anfragenbeantwortung 10. ordentliche öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 10.02.2016)

2. Jüterboger Tor 9 – ehem. Mexikaner – Standort im B-Plan „Industriestraße“ als Mischgebiet festgesetzt. Diskothek ist kerngebietstypisch und daher im allgemeinen Mischgebiet nicht zulässig. Der Bebauungsplan „Industriestraße“ Nr. 01/92 schließt die Vergnügungsstätten aus. Ein weiteres Problem sind die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung und Denkmalschutzbelange im Bereich Schieferling.

3. MöbelOase(heut Möbel BOSS)- Bauantragstellung Nutzungsänderung Lagerhalle in Diskothek wurde mit Datum vom 28.05.2010 zurück genommen. Eine Ausnahmeregelung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wäre mit der UBA zu klären gewesen.

4. Mauerstraße 13b – ehem. Tanzpalast – Baugenehmigung vom 22.11.1996, 25.11.2008 – BG - Verlängerung der Betriebszeiten, Einbau von Brandschutztüren, da ständig die Betriebszeiten überschritten wurden (Ende der Party meist gegen 7:00/ 8:00 Uhr) wurde ein sofortiges Nutzungsverbot am 15.10.2009 von der UBA als zuständige Genehmigungsbehörde erlassen (Grundstück befindet sich im B-Plan „An der Mauerstraße“ Nr. 22/97 im Gewerbegebiet, wo die Nutzungsart Vergnügungsstätten nicht ausgeschlossen ist, aber das an einem Mischgebiet angrenzt).
Derzeit bemüht sich ein privater Interessent um die Möglichkeit der Wiederinbetriebnahme, der aktuelle Stand konnte in der Kürze der Zeit nicht festgestellt werden.

5. Ehemalige Bowlingbahn im Volltuchblock wurde durch private Interessenten ins Gespräch geführt bei der Vorstellung eines Nutzungskonzeptes
Grundstück befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet, Diskotheken nicht zulässig (gem. BauNVO).

6. Über die ehem. Konsumbäckerei an der Holzstraße, als Standort für eine Diskothek wurde diskutiert. Auf Grund seiner Nähe zum Bahnhof würde sich der Standort anbieten. Die Zuwegung müsste über das Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 43 erfolgen und die Nutzung nur zur der Bahnseite (von der Wohnnutzung abgewandten Seite) erfolgen. Hier wäre ein Bebauungsplan mit der Zielstellung einer Kerngebietsausweisung notwendig.
Der jetzige Eigentümer hat jedoch andere Entwicklungsabsichten.

7. Im Bereich des B-Planes „Industriestraße“ Nr. 01/92 gab es mehrfach Nachfragen. In den textlichen Festsetzungen des B-Planes ist unter Nr. 1.1.1 ausgeführt, dass Vergnügungsstätten auch nicht ausnahmsweise zulässig sind.

8. Im B-Plan „Zapfholzweg I“ Nr. 13/94 (Biotechnologiepark) sind unter 2.4 der textlichen Festsetzungen Vergnügungsstätten im Mischgebiet nicht zulässig.

9. Im Bebauungsplan „Zapfholzweg II“ sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen als Vergnügungsstätte ausgeschlossen.

10. P2 in der Potsdamer Straße musste durch die UBA eine Nutzungsversagung erhalten, da sich die Besucher nicht an die Betriebszeiten gehalten hatten und erhebliche Störungen der Wohnruhe gegeben waren.

11. Die derzeit ausgeübte Nutzung des Alhambra am Markt, ist die derzeit einzige Vergnügungsstätte mit einer der Diskothek ähnelnden Nutzung (da nicht nur im Kerngebiet allgemein zulässig i.S.v. §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO) und wird durch die Stadt aktiv unterstützt
Auf tretende Konflikte konnten bisher durch die Moderation des Stadtplanungsamtes ausgeräumt werden. Für eine weitere notwendige bauordnungsrechtliche Genehmigung werden die erforderlichen Planunterlagen aus Städtebaufördermitteln unterstützt.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass ein planungsrechtlich abgesicherter Standort für eine Diskothek in der Stadt nicht existiert und die Akzeptanz hierfür von möglicherweise Betroffenen wie Bewohnern, Nachbarn oder Gewerbetreibenden bisher nicht erreicht werden konnte.